

# Neue Zürcher-Zeitung.

## Abonnementsspreize.

Städte (wenn die Zeitung abgeschickt wird)	8 Monate, 6 Monate, 1 Jahr.
Städte (Bestellung beim Buchhändler bei Weisheit)	Dr. 6. — Dr. 10. — Dr. 20. —
Städte (Bestellung und Brief unter Privatadresse)	6. 12. — 24. —
Städte (Bestellung und Brief unter Privatadresse)	6. 75. — 13. 50. — 27. —
Europäische Staaten und die übrigen Staaten des Weltmarkts	10. — 20. — 40. —
Deutschland (Abonnement bei den dortigen Buchhändlern)	für 3 Monate Mart. 6. 25
Österreich (Bestellung bei den dortigen Postbüros)	für 3 Monate St. 6. 25. St. 6. 54
Gilt andere Unter Aufstellung an die Expedition in Jülich einzufordern.	

## Insertionsgebühr.

Annoncen: für die Schweiz 20 Rp., für das Ausland 25 Rp., oder 20 Pfennige per 1000 Zeilen.

Reklame: 10. unter dem Redaktionspreis: 50 Rp. per vierzählige Zeile.

Notizen und Reklame sind einzufordern an die Annoncenexpedition der Orell Füssli & Co. in Zürich, oder werden kann alle übrigen bekannten Annoncenanstalten vermittelten.

Bureau der Redaktion: Brunnengasse Nr. 2. — Zusage zweimalige Ausgabe der Zeitung. — Preis der einzelnen Nummern: einzige 10 Rp., mit Beilage 15 Rp., doppelt 20 Rp.

## Achtundfünfzigster Jahrgang.

## Zweites Blatt.

Montag, 23. Dezember 1878.

N 602

Zürich,

## Abonnementss-Einladung.

Die "Neue Zürcher-Zeitung" eröffnet mit dem 1. Januar 1879 ihrem neunundfünfzigsten Jahrgang.

Unsern bisherigen gegehten Lesten bringen wir in Erinnerung, ihre Abonnements rechtzeitig zu erneuern, um keine Unterbrechung in der Auslieferung zu erleben; ebenso laden wir zu zahlreichen neuen Bestellungen ein.

### Abonnementsspreize:

Schweiz. Beim Abholen im Wellenberg oder bei einer der Ablagen: bei Frau Böckhard-Spörri am Chäferplatz, Frau Müller-Schäfer, in Gassen, Hrn. A. C. Moritz-Jäger im Kornweg und Hrn. Joh. Eggmann in Stadelhofen lässt die Zeitung: 8 Monat Fr. 5. 50, 6 Monat Fr. 10. —;
bei allen Postämtern der Schweiz
3 " 6. 75, 6 " 12. 50;
unter Privatadresse (Bestellung bei der Expedition): 3 " 7. 50, 6 " 14. —
In Deutschland kann bei allen Postämtern abonniert werden per 3 "
Österreich
3 " 7. 05.
Für alle Staaten des Postvereins, unter Privatadresse, bei der Expedition per 3 Monat Fr. 11. 50, 6 Monat Fr. 22. —

Unsren verehrlichen Abonnenten auf Oberdorf und Umgegend machen wir hiermit die Anzeige, dass Herr Daniel Böckli-Müller, Spezereihändler dasselb, von heute an abonneementseigner in Empfang nimmt und dass von Neujahr an die Zeitung bei dem abgeschlossen werden kann.

### Die Expedition der "Neuen Zürcher-Zeitung".

### Die neue Initiativbewegung.

Die zürcherische Verfassung gewährleistet den Bürgern das Recht, einen ausgearbeiteten Gesetzesvorlage dem Volke zur Abstimmung vorzulegen; es genügt, dass 5000 Stimmberechtigte einen solchen Gesetzesvorlage unterschreiben und die Volksabstimmung darüber verlangen. Der Kantonsrat hat alsdann lediglich den Vorschlag zu begutachten, darf denselben zwar auch einen abweichenden Vorschlag gegenüberstellen, aber unter allen Umständen muss der von 5000 Initianten ausgehende Vorschlag, so wie er lautet, vor die Volksabstimmung gebracht werden.

Von dieser Art ist das Initiativbegehren, für welches der landwirtschaftliche Verein von Illnau die Unterschriftenammlung eingeleitet hat. Es umfasst zwölf Paragraphen des Kantonalbankgesetzes von 1869 und schlägt für jeden der selben eine mehr oder weniger eingehende abweichende Redaktion vor.

Wir hegen alle Achtung vor dem landwirtschaftlichen Verein von Illnau: in einem Bezirksblatt haben wir eine Darstellung seiner Thätigkeit gesehen, welche ein eindrückliches Bild von diesem Verein gibt. Aber das eine Gesellschaft tüchtiger und freiblauer Landwirthe, unter Anführung eines in Bibel und Katechismus tresslich bewanderten Seelenhirten, die richtigen Sachverständigen seien, um ein gutes Kantonalbankgesetz zu redigieren, halten wir wenigstens nicht von vornherein für ausgemacht. So, wenn sie lämmlich auch ganz vorzüglich wählen, wie eine Kantonalbank eingerichtet und verwaltet sein mösse, so ist es doch immer eine andere, und nicht gerade leichte Sache, an sich richtige Gedanken in die Form eines Gesetzes zu bringen. Wir zweifeln lebhaft daran, ob die Initianten von Illnau im ersten Punkte die erforderliche Beschäftigung besitzen, und freuen ihnen dieselbe ganz entschieden ab mit Beziehung auf den zweiten Punkt.

Zum Beweise für letzteres brauchen wir heute,

wo wir auf eine Kritik des Inhaltes des Vorschlags uns nicht einlassen wollen, nur eines anzuführen, was inhaltlich von geringer Bedeutung, aber für den "Begriff zur Gesetzgebung" der Initianten sehr charakteristisch ist. Bisher lautete der § 12 des Kantonalbankgesetzes: „Die Betheiligung an industriellen Unternehmungen, sowie die Spaltung mit Werkpapieren ist der Kantonalverwaltung unterzogen.“ Daran will der Initiativvorschlag das ändern, das das Wörlein „unterzogen“ ein geschafft werden soll. Als ob damit in einem Gesetz irgend etwas Anderses gesagt wäre, als bisher! Was das Gesetz verbietet, ist ja immer auch streng und strengstens verboten: wollte man durch die Beleidigung solcher Worte etwas Besonderes bezeichnen, so würde man die gesächliche Missdeutung aufkommen lassen, als ob ein gewöhnliches gesetzliches Verbot umgangen werden dürfe und es er dann Ernst gehe, wenn noch ein „strengstens“ oder vergleichster Kraftausdruck in's Gesetz aufgenommen werden.

Es hat, wie man an diesem Probestück der freiwilligen Gesetzesredactoren von Illnau sieht, doch einen guten Grund, wenn man einer Debatte, in der verschiedene Meinungen sich geltend machen können und in welcher der Reiz zum Kritisiren nie ausstirbt, das Ausarbeiten von Gelegen übertragen. Große Fehler in der Gesetzgebung kann zwar auch eine solche Debatte begehen: wir behaupten nicht, dass das nicht auch dem zürcherischen Kantonsrat begegnen wird, und leider hat bei einigen leicht mangelhaften Gesetzen, die von ihm zu Stande gebracht worden sind, das Volk auch nicht weiter gefehlt, als seine Rathgeber, sondern denselben zugestanden.

wundungen, die Entmutigungen, die Erinnerungen, die durch alle Ringerstellungen des Geistes und der Seele zeigt sich und selbst, wie er leidet und kämpft, tapfer, schwer verletzt, zornig aufzutrammen gegen das Schlechte, Feige, Gemeine, mildeßig mit den Untergiebenen, schen und ehrlösig den waltenden Mächten gegenüber, durch die Erfahrung furchtlos geworden und sich aufzustehen nach dem Kraene — nicht nach dem papieren der Journalist, sondern nach jenem unverwüstlichen, von welchem Göthe sagt:

Es rufen von drüben  
Die Stimmen der Geister,  
Die Stimmen der Meister:  
Verdunst nicht zu übern!  
Die Kräfte des Guten!  
Hier winden sich Rosen  
In ewiger Stille,  
Die Lösen mit Fülle  
Die Thäthen lohnen! . . .

Wir gestehen, dass wir, in gewissen Stimmungen, weniger, diese perlenscheiße Lyrik sehr kosmischen und symbolischen, die Ring's aufgrund hat, vorziehen.

Daneben lädt ihn eine wachsende Heiterkeit, die frucht unverdrossenen Kampfs, mehr Raus und Lust als Schlecht gewinnen für jene harmlosen und anmutigen Gestaltungen, die wir als „Gente“ ansprechen können. Eine unbedeutende Realität beschäftigt Augen oder Ohr des Dichters, was wirch ist, ein murrendes Brummen, ein mit der Traubenz in die Kufe gestampftes Brummen, zwei Riesen-

blauer einer Habes im Morgennebel, ein Kindergesicht blauer einer Fensterscheibe, der Pfiff des ersten Bahnhofes als erfreuliches Morgengeräusch für einen Schlummerlosen

Aber was man unter einer Gesellschaft Gleichgesinnter, die im Einverständnis sich als Initianten austun und einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zu Tage fördern, nicht antrifft, das ist die gegnerische Kritik der Gründgedanken und ihrer gesetzgeberischen Formulierung. An dieser Reibung fehlt es unter Gleichgesinnten, und sie ist es, welche zur gründlicheren Durcharbeitung des Stoffes und überhaupt zur Tätsigkeit der gesetzgeberischen Leistung nahezu ebenso viel beiträgt, wie das Verdienst des ersten Urhebers eines Gesetzes-Entwurfs.

So würde dieser Initiativvorschlag so ausgefallen sein, wie er nur vorliegt, wenn die brauen Landwirthe von Illnau sich eine Opposition zugefüllt hätten, wie sie im Kantonsrathe bei jeder Vorlage sich auf dem Platze befindet. Man meint, wenn man eine solche Initiativbewegung in Gang bringen will, sich zunächst in's Salle Räumlichkeit zurückziehen zu müssen und nur unter Geistesverwandten Alles abmachen zu dürfen, da ja ein Gegner nicht falsche Karten in's Spiel werfen kann, und erreicht damit gerade das Gegenteil von dem, was man beabsichtigte. Hatte man vorher die gegnerische Stimme gehört, so würde man das eigene Wert durch Beträchtlichkeit offenbar gegründeter Einwendungen, die aus anderem Lager stammen, verdeutlicht haben. Nun bleiben solche Einwände nachträglich nicht aus, und da man den einmal formulierten und mit Unterschriften aus allen Ecken und Enden des Kantons bedeckten Initiativvorschlag nicht mehr ändern kann, gewinnt eine Einzelheit tressende Kritik die Kraft einer Berührungszone des Ganzen.

Der Illnauer Verein würde den Tendenzen, welche er gegenüber der Kantonalbank verfolgt, weit besser gedenken haben, wenn er, statt sich auf das Redigieren von einem Dutzend Gesetzesparagraphen zu verlegen, den einen Punkt, der ihm vor Allem am Herzen lag, einen Wahl des Kantals durch das Volk — in einer einzigen Zeile als Initiativvorschlag formuliert hätte. Uns, die wir Gegner dieser kardinalen Neuerung sind, könnten die Initianten keinen Gefallen thun, als dadurch, dass uns, statt einem, ein Dutzend — ja mehr noch — Angriffspunkte dargeboten haben.

Trotz dieses Paragraphenreichthums des Illnauer Gesetzesvorschages steht darin doch ein Paragraph, der sehr wichtiger Paragraph. Freilich, so wichtig er auch ist, in einem solchen Gesetz durfte er schen, denn er wird sich von selber vollziehen, wenn dasselbe angenommen werden sollte; dieser fehlende Paragraph lautet:

Die Kantonalbank wird in demselben Maasse, wie ihr infolge dieses Gesetzes die Privatkapiataten entzogen werden, welche sie bisher auf Grundver sicherung ausgestellt hatte, ihre grundversicherter Darlehen aufzulösen und zurückzuziehen; bisher war sie die Süste des Schuldenbauers, fortan wird sie am mächtigsten mithelfen, ihn zu ruinieren. Um es dazu bringen, muss die Wahl des Kantals

und nicht der Kantone ist, die Wahl des Kantals

und hält ihr den Dolch durch die Brust. Es ist der durch seine Grausamkeit verursachte Konflikt, welcher auf diese Weise den Zorn seiner Deute beindigt. Wo liegt in dieser Schäderei das vorliche Motiv? Darin, dass die Röme stirbt, bevor sie sich recht bewußt wird, ob der künftige Reiter, oder ein Wörder, der ihr steht. Wer weiß, ob Ringg selbst dieses wunderbare Motiv klar erkannt hat? Wenigstens hat es nicht herausgearbeitet. Ein Andere aber, vielleicht einer seiner Freunde, hat es klar erkannt und geschmaudvoll verhorstet.

In einem namhaften historischen Romane neuern Autoren finden wir ungefähr folgende Episode. In einer belagerten Stadt lebt, neben dem Thore, eine Witwe, die sich bald blind geweint hat über einen im Junglingsalter verlorenen Sohn, welcher sich vor Jahren in einen am Thore ausstehenden handverstochten Aquädukt hinunterwagte. Dort fügt sie und erwartet seine Rückkehr. Durch diesen selben Aquädukt bringt der Belagerer in die Stadt und sie glaubt in dem ersten aus der Tiefe auftretenden Freunde, einem jungen Manne, zu erkennen. Der Krieger stößt sie nieder, bevor sie ihren Freunde gewahrt wird. Vortrefflich!

Von großer Schönheit sind in den "Schlusssteinen" die Naturbilder. Hier verdeckt ein Bandfeste und Menschenfeste vollständig und diese Bandfeste ist die unselige: der Wiederkreis und die Hochgebirge. Denn Hermann Ringg sieht sich östlich von den ägyptischen Pyramiden und aus den römischen Ruinen in die Heimat zurück, wo er sich in seiner Vaterstadt Vinoba ein volkstümliches Haus bauen wird. Wir begreifen ihm vom Vorraus als einen lieben und geachteten Nachbar.

Ferdinand Meyer.

